Datum: 17.03.2018



Ein Fall für Lausanne

Analyse

Das Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg wirft wichtige Fragen auf.

Von Thomas Hasler

Thomas N. ist zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das konnte niemanden überraschen - den Verurteilten schon gar nicht. Für eine lebenslange Verwahrung hingegen sah die Mehrheit des Gerichts die Voraussetzungen - völlig zu Recht - als nicht gegeben an. Die zwei Juristen und drei Laienrichter ordneten stattdessen eine «normale» Verwahrung an, gleichzeitig aber auch eine ambulante Therapie während des Strafvollzugs.

Das Urteil setzt einen ersten Schlusspunkt unter eine monströse Tat und deren juristische Aufarbeitung. Beides war für die Angehörigen der Opfer mit Belastungen verbunden, die man sich als Aussenstehender nicht ansatzweise vorstellen kann. Es ist ein gutes Zeichen, dass der Partner der ermordeten Mutter den Medien nach der Urteilseröffnung für ihre insgesamt zurückhaltende Berichterstattung dankte und «mit dem Urteil zufrieden» ist.

Der Fall Rupperswil hat aber auch in der breiten Bevölkerung eine selten grosse Beachtung erfahren. In den sozialen Medien waren Diskussionen zu verfolgen, die umso heftiger tobten, je faktenfreier sie geführt wurden. Nicht zum ersten Mal zeigte sich: Würden - wie es in TV-Filmen üblich ist - hierzulande Urteile «im Namen des Volkes» gefällt, blieben als Erstes die Errungenschaften des Rechtsstaats und der Humanität auf der Strecke.

Wie ist das Urteil von Rupperswil juristisch einzuordnen? Dem Bezirksgericht ist zuerst einmal dafür zu danken, dass es der Versuchung widerstand, den für es bequemsten Weg zu wählen. Der hätte darin bestanden, eine lebenslange Verwahrung zu verhängen, wie es die Staatsanwältin verlangt hatte. Eine Staatsanwältin übrigens, die sich darin gefiel, nicht das Gesetz zu vertreten, sondern im Stile einer weiteren Opfervertreterin für emotionale Stimmung zu sorgen.

Die Art, wie sie die lebenslange Verwahrung herbeiargumentierte, nannte selbst das Gericht «konstruiert». Erfahrene Forensiker nannten ihren Ansatz, die Tötungen seien nicht auf psychische Störungen zurückzuführen, «nicht nachvollziehbar» oder «abstrus».

Entscheidender ist allerdings ein anderer Punkt: Ist es möglich, einen Täter gleichzeitig zu einer Verwahrung und einer ambulanten Therapie zu verurteilen? Auf den ersten Blick besteht der Widerspruch darin, dass eine Verwahrung gemäss Bundesgericht voraussetzt, dass der Täter nicht therapierbar ist. Eine ambulante Therapie hingegen hat nur einen Sinn, wenn eine Therapierbarkeit gerade eben gegeben ist.

Das Bezirksgericht glaubt, die Lösung in einem Urteil des Bundesgerichts gefunden zu haben. Ein Gericht im Kanton Glarus hatte bei einem mehrfachen Mörder auch gleichzeitig eine Verwahrung und eine ambulante Massnahme angeordnet. Das Bundesgericht bestätigte das Urteil. Aber aus einem ganz anderen Grund, als das Bezirksgericht Lenzburg meint.

Die Bundesrichter nahmen damals mit keinem einzigen Wort Stellung zur Frage, ob die Kombination Verwahrung plus ambulante Therapie zulässig ist. Sie entschieden nur, eine Verwahrung könne mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe kombiniert werden.

Der auf den ersten Blick ersichtliche Widerspruch bleibt auch bei näherer Betrachtung bestehen. Es ist deshalb notwendig, dass eine höhere Instanz das Lenzburger Urteil überprüft. Da die Erfahrung befürchten lässt, dass das Aargauer Obergericht das Urteil bestätigen oder sogar verschärfen wird, ist am Schluss das Bundesgericht in Lausanne in der Pflicht. Es ist in solchen Fällen mittlerweile gewohnt, den Schwarzen Peter zu übernehmen.